

# SZ\_GERICHTE ZK1 2024 32 vom 2. April 2025

SZ Gerichte, 2025-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_ZK1\\_2024\\_32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK1_2024_32)

FR: SZ\_GERICHTE ZK1 2024 32 du 2 avril 2025

IT: SZ\_GERICHTE ZK1 2024 32 del 2 aprile 2025

## Regeste

Forderung | Haftpflichtrecht; Art. 41 ff. OR

## Erwägungen

### E. 23

November 2023 E. 3.b und c). Der Einzelrichter hielt unter Einbezug aller infrage kommenden Haftungsnormen (Art. 41 und Art. 55 sowie Art. 97 i.V.m. Art. 328 OR) nun mangels Nachweises sowohl einer Sorgfaltspflichtverletzung der Beklagten (defekter Träger bzw. Vereitelung der Produkthaftpflicht, fehlende Instruktion, fehlende Absturzsicherung und mangelhafte Dokumentation der Kontrolle) als auch eines jeweils erforderlichen Kausalzusammenhangs, die abschliessende Klärung der Verleihverhältnisse als irrelevant (angef. Urteil E. 3.6 i.V.m. E. 4.4, 6.7 und 7.8). Mit deren Relevanz setzen sich die Parteien im zweiten Berufungsverfahren nicht mehr auseinander, so dass darauf ebenso wenig zurückzukommen ist, wie auf die im ersten Rechtsgang umstrittene Absturzhöhe (vgl. dazu ZK1 2022 39 E. 3.a). Indes ging der Einzelrichter von einer das Regelbeweismass erheblich herabsetzenden Beweisvereitelung der Beklagten in Bezug auf den beim Unfall gebrochenen Träger aus, weil sie diesen vernichtet habe (angef. Urteil E. 4.6). Ob der Beklagten, was sie bestreitet, eine Beweisvereitelung vorzuwerfen ist, bzw. ob die Frage der Beweisvereitelung durch den Einzelrichter überhaupt nochmals beurteilt werden durfte (vgl. dazu ZK1 2022 39 vom 23. November 2023 E. 3 vor lit. a), kann ebenfalls offengelassen werden, wenn das angefochtene Urteil den Rügen des Klägers im Berufungsverfahren standhält. Vorauszuschicken bleibt:

Kantonsgericht Schwyz 5 a) Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO ist die Berufung bei der Rechtsmittelin- stanz schriftlich und begründet einzureichen. Im eigenständigen, der Überprü- fung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids dienenden Berufungsver- fahren (BGE 142 III 413 E. 2.2.2 m.H.) muss der Berufungsführer explizit in argumentativer Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen und den Akten aufzeigen, inwiefern sie diese als fehlerhaft erachtet. Den Begründungsanfor- derungen genügt es daher unter anderem nicht, den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise zu kritisieren (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A\_396/2019 vom 16. Januar 2020 E. 3.3.1 m.H.; ZK1 2021 15 vom 24. März 2021 E. 2.b m.H). b) Genügt eine allgemeine Kritik des angefochtenen Urteils den Begrün- dungsanforderungen nicht, sind die Zusammenfassungen der erstinstanzli- chen Urteilerwägungen des Berufungsführers (KG-act. 1 S. 6 ff.) umso weni- ger beachtlich. Ausser mit der Vereitelung angeblicher Produkthaftpflichtan- sprüche und mit dem Umstand, dass die Beklagte nur die seines Erachtens unzulässige Montage von oben praktizierte, setzt der Berufungsführer sich mit dem erstinstanzlichen Urteil über den fehlenden Nachweis von Sorgfalts- pflichtverletzungen im Einzelnen weiter konkret nicht auseinander. Deshalb ist im

Nachfolgenden darauf mit Ausnahme der Rüge, die Berufungsgegnerin habe nicht hinreichend für seine Vermögensinteressen gesorgt, nämlich Ansprüche aus Produkthaftpflicht vereitelt, nicht einzugehen. 3. Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen (Art. 328 Abs. 1 OR). Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur

Kantonsgericht Schwyz 6 der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann (ebd. Abs. 2). Rechtsprechung und Lehre zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Arbeitgeberin zur Verhütung jedes Unfalls verpflichtet ist, der nicht auf ein nicht voraussehbares, ein schweres Verschulden darstellendes Verhalten des Verunfallten selber oder Dritter zurückzuführen ist (ZK1 2023 23 vom 18. November 2024 E. 4.a m.H. auf Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, 7. A. 2012, Art. 328 OR N 15 in fine). a) Der Einzelrichter verneinte aufgrund der Zeugen- und Parteiaussagen sowie der Feststellungen der Polizei, dass der beim Unfall gebrochene Querträger äusserlich erkennbar oder innerlich mangelhaft gewesen sei. Zudem könne sich die Beklagte in diesem Fall exkulpieren, da nicht nur der Polier, sondern auch der Kläger (ZEO 2020 89 act. 38 Fragen 225 f.) bestätigt habe, den Träger einer Sicht- und einer Geräuschkontrolle unterzogen zu haben. Deshalb habe sie durch die Veranlassung solcher Prüfungen alles in ihrer Macht Liegende unternommen und sei auch für einen innerlich defekten Träger nicht verantwortlich (angef. Urteil E. 6.2.6 f.). Mit dieser Exkulpation der Beklagten setzt sich der Berufungsführer nicht auseinander, weshalb er unabhängig von der nicht bekannten genauen Ursache des Bruchs des Trägers keine Verantwortlichkeit der Beklagten im Zusammenhang mit der Qualität des Trägers aufzuzeigen vermag und darauf nicht weiter einzugehen ist (vgl. oben E. 2). Jedoch behauptet er, er hätte gegenüber der Trägerherstellerin Ansprüche aus Produkthaftung geltend machen können, was ihm durch die Vernichtung des Trägers nicht mehr möglich gewesen sei. Die Berufungsgegnerin macht geltend, die Wahrung solcher Ansprüche obliege ihr als blosser Einsatzfirma nach Art. 328 OR nicht (dazu unten lit. aa). Hingegen betrachtete der Einzelrichter eine Haftung gestützt auf Art. 328 OR als grundsätzlich möglich, verneinte aber die Pflicht der Beklagten, den Träger länger aufzubewahren, als sie es getan habe (angef. Urteil E. 6.5, unten lit. bb).

Kantonsgericht Schwyz 7 aa) Der Einzelrichter begründet nicht näher, warum Produkthaftpflichtansprüche gegenüber Dritten in Analogie zu den in der Lehre der Fürsorgepflicht von Art. 328 OR subsumierten Vermögensinteressen zu behandeln wären (dazu angef. Urteil E. 6.5.3). Bei den durch den Berufungsführer als möglich erachteten Ansprüchen aus Produkthaftpflicht handelt es sich um Ansprüche gegen einen Dritten, nämlich der Herstellerin des Trägers. Sie gründen mithin nicht wie die in der Lehre im Zusammenhang mit steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder dem Schutz des wirtschaftlichen Fortkommens erwähnten Vermögensinteressen in der Entstehung des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien, selbst wenn dieses hier als sog. faktisches Arbeitsverhältnis zu betrachten wäre. Es geht auch nicht um den Schutz des Eigentums von Sachen, die der Berufungsführer zur Arbeit mitgenommen hätte. Insofern macht die Berufungsgegnerin zu Recht geltend, dass Art. 328 OR für

Produktehaftpflichtansprüche gegenüber Dritten nicht herangezogen werden kann (KG-act. 9 Rz 34 ff.). Ohnehin ist bei der Berufung auf die allgemeine Fürsorgepflicht nach Art. 328 OR in Bezug auf Handlungspflichten wie hier das Aufbewahren des beim Unfall in Bruch gegangenen Trägers ohne erkennliche vorbestehende Mängel Zurückhaltung geboten, umso mehr als es sich um einen Fall von Personalverleihung handelt (ZK1 2022 39 vom 23. November 2023 E. 3.b/bb m.H.), in welcher die Schutzbedürftigkeit des Klägers im Rahmen der Eingliederung in den Betrieb der Beklagten weniger im Vordergrund steht (vgl. Portmann/Wildhaber/Rudolph, Schweizerisches Arbeitsrecht, 5. A. 2024 N 408; Etter/Sokoll, Arbeitsvertrag, SHK, Art. 328 OR N 2 f.). Schon aus diesen Gründen sind mithin weder Informations- noch Dokumentationspflichten der Arbeitgeberin zur Wahrung von Produktehaftpflichtansprüche eines entliehenen Arbeitnehmers ersichtlich bzw. bestehen aufgrund von Art. 328 OR keine entsprechenden Nebenpflichten (dazu vgl. BGE 141 III 363 E. 5.2).

Kantonsgericht Schwyz 8 bb) Des Weiteren erwog der Einzelrichter, dass weder ein äusserlich erkennbarer noch ein innerer Defekt am Träger bestanden habe, weshalb nicht ersichtlich sei, inwiefern die Beklagte Produktehaftpflichtansprüche vereitelt haben könnte (angef. Urteil E. 6.5.4). In der Tat hatte die Beklagte nach mehrfacher Prüfung der Träger auf äussere und innere Mängel des Trägers keinen Anlass, eine Produktehaftpflicht der Herstellerin anzunehmen. Im Weiteren verneinte der Einzelrichter die Frage der hier schon im Grundsatz abgelehnten (vgl. oben lit. aa) Aufbewahrungspflicht von länger als sieben Monaten zu Recht: In Anbetracht der polizeilichen Abklärungen und fehlender Anhaltspunkte für einen Produktehaftpflichtfall, war für die Beklagte nicht absehbar, dass der Berufungsführer rechtlich gegen die Herstellerin vorgehen könnte bzw. möchte. Die vom Berufungsführer angerufenen Art. 53 und 56 UVV beschränken sich auf Pflichten im Zusammenhang der unverzüglichen Feststellung des Hergangs und der Ursache des Unfalls und den entsprechenden Unterlagen für den Unfallversicherer. Daraus lässt sich ebenso wenig wie aus Art. 328 OR eine Pflicht der Berufungsgegnerin ableiten, einen durch mehrere Personen, u.a. auch dem Berufungsführer kontrollierten und als mängelfrei befundenen Träger (dazu angef. Urteil E. 6.2.6.1 m.H.) noch jahrelang für allfällige, damals nicht absehbare Produktehaftansprüche des Berufungsführers aufzubewahren. Den Aussagen der die Aufbewahrung des Trägers anordnenden Poliers der Berufungsgegnerin beziehen sich auf einen Nachweis im Rahmen einer zeitnahen Unfallklärung (ZEO 2020 89 act. 38 Frage 50 und 106). Damit kann der Berufungsgegnerin nicht vorgeworfen werden, den Träger entsorgt zu haben, bevor er hätte gesichert respektive inspiziert werden können. Insbesondere kann nicht abgeleitet werden, dass für die Berufungsgegnerin ein Prozess erkennbar gewesen wäre, in dem der Berufungsführer gegen die Trägerherstellerin Produktehaftpflichtansprüche geltend machen würde bzw. könnte. Folglich liegt insoweit keine Beweisvereitelung vor (so auch Groner, Beweisrecht, S. 113). Mangels entsprechender Sorgfaltspflichtverletzung kann unabhängig von Fragen des Kausalzusammenhangs (dazu

Kantonsgericht Schwyz 9 noch unten lit. c) die Berufungsgegnerin trotz der Vernichtung des fraglichen Trägers auch nicht wegen Vereitelung von Produktehaftansprüche des Berufungsführers gegenüber der Trägerherstellerin verantwortlich gemacht werden. b) Im Übrigen trifft die Behauptung des Berufungsführers nicht zu, dass andere Unfallursachen als ein defekter Träger nicht in Betracht kommen. Der Polier der Berufungsgegnerin kann die Variante, dass der Träger nach einem Fehltritt durch den mit Schwung und ganzem

Körper darauf gefallenen Berufungsführer gebrochen sein könnte, nicht ausschliessen (ZEO 2020 89 act. 38 Frage 20). Der ebenfalls auf der Baustelle anwesende Kranführer kann sich nicht erinnern, den Unfall wirklich gesehen zu haben (ebd. Fragen 138 ff.). Ob ein Materialfehler, das Gewicht des Klägers oder vielleicht ein Fehltritt den Unfall verursacht haben, will der Polier ausdrücklich nicht sagen können (ebd. Frage 10), auch wenn er sich subjektiv von einem Materialfehler überzeugt gibt (ebd. Frage 99). Gemäss seinen Aussagen wurden die Jochträger aufgestellt und quer darauf Träger gelegt. Dann erfolgte die Montage von oben, indem die quer gelegten Träger aufgestellt, angenagelt und mit Schaltafeln belegt wurden. Auf den Schaltafeln laufend konnte dann „weiter geschalt“ werden (ebd. Fragen 10 und 31). Der Berufungsführer bestreitet die tatsächliche Feststellung des Einzelrichters (angef. Urteil E. 6.2.7.1 in fine; vgl. dazu auch ZK1 2022 22 vom 23. November 2023 E. 3 vor lit. a) nicht, dass er nicht auf diese Art und Weise „vor sich her geschalt“ bzw. sich auf den bereits montierten Schalungsplatten bewegt habe, sondern sich mitunter in der Mitte auf den zuvor ausgelegten, flachliegenden Querträgern bewegt habe. Die Herstellerin garantiert jedoch bei einem Körpergewicht des Berufungsführers von 120 kg Bruchsicherheit nur dann, wenn Querträger „normal“, d.h. in Richtung Trägerhöhe belastet werden, was bei flach ausgelegten nicht der Fall ist (ZEO 2020 89 act. 32 Ziff. 3 ff.). Damit lassen sich weitere Ursachen für einen Bruch eines mängelfreien Querträgers nicht ausschliessen (vgl. auch ZEO 2020 89

Kantonsgericht Schwyz 10 act. 38 Fragen 156 f.). Zudem ist hier zu wiederholen, dass diese Montage der Schaltafeln von oben seitens der Herstellerin mit dem Vermerk zugelassen war, dass allenfalls gemäss lokalen Vorschriften oder einer situativen Gefährdungsbeurteilung persönliche Schutzausrüstungen gegen den Absturz erforderlich werden (ZEO 2020 89 act. 44 Anwenderinformationen S. 17). c) Schliesslich hält der Berufungsführer der selbständigen Begründung des angefochtenen Urteils, wonach er den Kausalzusammenhang zwischen allfälligen Sorgfaltspflichtverletzungen der Berufungsgegnerin und dem Schaden nicht hinreichend substantiiert habe (angef. Urteil E. 7.5), nur seine Ausführungen in der vorinstanzlichen Replik entgegen (KG-act. 1 Rz 63 m.H. auf Replik ZEO 2020 89 act. 6 Rz 31, 42, 68 und 76). An diesen Stellen finden sich indes nur die Behauptungen der Verletzung diverser Sorgfaltspflichten mit der allgemeinen Schlussfolgerung, dass der Unfall bei deren Einhaltung sich nicht ereignet und er sich nicht verletzt hätte. Damit setzt er sich mit den Erwägungen des Einzelrichters hinsichtlich der mangelnden Substanziierung des Kausalzusammenhangs nicht hinreichend auseinander (vgl. oben E. 2.a), weshalb auf die Berufung in diesem Punkt nicht einzutreten ist und die im Einzelnen in der Berufung auch nicht mehr detailliert aufgegriffenen (vgl. oben E. 2.b) Sorgfaltspflichtverletzungen nicht mehr geklärt werden müssen. Was die angeblich seitens der Beklagten nicht gewährten Vermögensinteressen im Rahmen der vermeintlichen Ansprüche aus Produkthaftung gegen Dritte betrifft, fielen diese nicht unter die Verfahrensbeschränkung (ZEO 2020 89 act. 1). Der Einzelrichter entlastete den Kläger damit weder vom Nachweis der Absehbarkeit entsprechender Vermögensinteressen noch von der näheren Darlegung eines diesbezüglichen Kausalzusammenhangs. Abgesehen davon wird der adäquate Kausalzusammenhang unterbrochen, wenn zu einer an sich adäquaten Ursache eine andere Ursache hinzutritt, die einen derart hohen Wirkungsgrad aufweist, dass erstere nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint (BGE 130 III 182 E. 5.4 m.H.):

Kantonsgericht Schwyz 11 aa) Es ist unbestritten, dass der Berufungsführer bei der damals zumindest noch zulässigen und bei der Beklagten üblichen Montage von oben mitunter in der Mitte auf die noch flachliegenden Querträger trat (vgl. oben lit. b). Der Berufungsführer hätte daher zum Nachweis des Kausalzusammenhangs näher darlegen müssen, welche Instruktionen und Sicherungsmassnahmen bei dieser Montageweise einen Sturz und die erlittenen Verletzungen in der damaligen Situation hätten verhindern sollen. Die Montage von oben versties nicht gegen die damals herrschenden Sicherheitsstandards und war mithin nicht adäquat unfallursächlich. Im Übrigen behauptet auch der Berufungsführer nicht, dass weitere Schutzmassnahmen auf der damaligen Baustelle möglich gewesen wären (KG-act. 1 Rz 64 f.). Er bestreitet namentlich nicht, dass er nicht sicher hätte von bereits fixierten Schalungsplatten aus „vor sich her schalen“ können. bb) Abgesehen von den fehlenden Klagesubstanzierungen hinsichtlich einer adäquaten Ursache ist dem Kläger als andere Ursache ein grobes und damit die Adäquanz eines allfälligen Kausalzusammenhangs ohnehin unterbrechen- des Selbstverschulden (zum Thema schon ZK1 2022 22 vom 23. November 2023 E. 3.b/aa) anzulasten, weil er sich mitunter in der Mitte auf den flachgelegten Querträgern fortbewegte. Angesichts seiner Berufserfahrung musste er seitens der Beklagten weder instruiert noch kontrolliert werden, dass er dies unterlassen würde. Der Kläger wusste denn auch, dass er sich nicht in der Mitte der Träger aufhalten darf (ZEO 2020 89 act. 38 Frage 244). Daher ist seine Vorgehensweise nicht mit blosser Unachtsamkeit zu erklären, und nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Klage in selbständiger Begründung wegen mangelnder Substanziierung bzw. fehlenden Nachweises des Kausalzusammenhangs abwies. d) Schliesslich war der Verleiher nicht vollständig aus seinen Pflichten als Arbeitgeber entlassen. Er trug die Verantwortung für die Auswahl des für den

Kantonsgericht Schwyz 12 Einsatz am besten geeigneten Arbeitnehmers und übernahm gegenüber den Kunden die Verantwortung für die Qualität der von seinen Angestellten zu erbringenden Dienstleistungen (BGer 4A\_134/2022 vom 16. September 2022 E. 3.2.3). Denn in der Vereinbarung mit der Beklagten (KB 8) bestätigt der Personalverleiher, dass die von ihm zur Verfügung gestellten temporär Arbeitenden über die Vorschriften in Bezug auf „Arbeitssicherheit auf Baustellen“ informiert worden sind und er ihnen die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellt. Damit bestand gerade kein besonderer Fall, in dem die Berufungsgegnerin zur Anweisung über die sichere Vorgehensweise bei der zulässigen Montage von oben verpflichtet war (dazu Portmann/Rudolph, BSK, 7. A. 2020, Art. 321d OR N 4). Infolgedessen trifft sie auch weder die Verantwortlichkeit noch die Beweislast, den unbestritten berufserfahrenen Berufungsführer (vgl. auch ZEO 2020 89 act. 38 Fragen 207 f. und 250 f.) zu einem sicheren Arbeitsverhalten bzw. konkret dazu angehalten zu haben, bei der Montage von oben sich aussen bei den Jochträgern auf den flachgelegten Querträgern und auf den Schalttafeln fortzubewegen. Entgegen den Behauptungen des Berufungsführers „kommandierte“ der Polier die Arbeitsweise nicht, sondern lag die Arbeits- resp. Fortbewegungsweise in der Verantwortung jedes einzelnen (ZEO 2020 89 act. 38 Fragen 31 ff., insbes. auch Frage 36 i.V.m. mit act. 6 S. 24 und Frage 41). Der Polier war im Verhältnis zum entliehenen mit einschlägiger Berufserfahrung ausgestatteten Berufungsführer unter diesen Umständen nicht die für das sichere Verhalten bei der Montage von oben verantwortliche Hilfsperson, für deren vorschriftswidriges Verhalten die Berufungsgegnerin nach Art. 55 OR haften würde, weil sie ihn nicht sorgfältig genug instruiert hätte. Die Mitarbeiter der Berufungsgegnerin waren im Übrigen instruiert, dass man nicht in der Mitte der Träger laufen darf, was der

Berufungs- führer wie gesagt auch wusste. Die entsprechende Verantwortung war bei jedem, insbesondere einem vom Verleihbüro angeforderten Schaler voraus- gesetzt (ebd. Fragen 120 f., 158 f., 161 f., 177, 199 und 202). Selbst wenn der Polier sich auch schon vorschriftswidrig in der Mitte der Träger aufgehalten

Kantonsgericht Schwyz 13 haben sollte, ist ein solches Fehlverhalten in Ausübung seiner Verrichtungen im Sinne von Art. 55 Abs. 1 OR für die Beklagte auf der Baustelle, auf der sich der Unfall ereignete, weder behauptet noch bewiesen, geschweige denn, dass der für die sichere Verrichtung von Schalungsarbeiten selbstverantwortliche Kläger dadurch widerrechtlich in einem nicht unterbrochenen adäquaten Kau- salzusammenhang (vgl. oben lit. c) geschädigt worden wäre. 4. Aus diesen Gründen erweist sich die mit wesentlichen vorinstanzlichen Erwägungen (Exkulpation der Klägerin, Nichtsubstanziierung des Kausalzu- sammenhanges, etc.) sich nicht auseinandersetzen- de Berufung als aussichts- los und ist samt dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Ausgangsgemäss trägt der Berufungsführer die Kosten des Berufungsverfahrens, für das er die Berufungsgegnerin angemessenen zu entschädigen hat (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO; §§ 2 f., 6 und 11 GebTRA);-

Kantonsgericht Schwyz 14 erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.